# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 22. Dezember 1967

## über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich für vom „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 2103, 3132, 6575)

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(68/65/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 26. November 1962, 28. Dezember 1963 und 17. Dezember 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 4 863 713,04 ffrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 4. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 31. Juli 1961 bis zum 31. Juli 1964 einschließlich beendigt waren, und wurden mithin innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, mit Ausnahme einiger Arbeitskräfte, die nicht im Bereich der Gemeinschaft wiederbeschäftigt wurden und die in dem Teil der Anträge aufgeführt sind, welcher im Jahre 1965 eingereicht wurde. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (2,13) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 37 337,90 ffrs, der mithin nicht berücksichtigt werden kann. Nach Abzug dieses Betrages entsprechen diese Anträge den weiteren Vorschriften der geltenden Regelung und insbesondere des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 37 337,90 ffrs anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 4 863 713,04 ffrs — 37 337,90 ffrs = 4 826 375,14 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungname vom 4. Juli 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" für in der Zeit vom 31. Juli 1961 bis zum 31. Juli 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 4 826 375,14 ffrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

*Artikel 2*

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 4 826 375,14 ffrs (rund 977 581 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1967

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
Jean REY

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.